

Transcript of most of:

Das neue Patentgesetz

Von Patentanwalt Paul Wiegand, Leiter der Patentabteilung der Siemens-Werke

Siemens Zeitschrift,

Band 17, April 1937, Heft 4, S. 177 - 186

Am 1.10.1936 ist das am 8.5.1936 verkündete neue Patentgesetz in Kraftgetreten. Obwohl man sich schon seit der Verkündung des neuen Gesetzes schon eingehend mit den Neuerungen und Abänderungen befaßt hat, die gegenüber dem bis zum 1.10.1936 geltenden Rechtszustand geschaffen wurden, ist es auch heute, nachdem das Gesetz bereits seit einem halben Jahr in der Praxis gehandhabt wird, noch nicht verspätet, wenn man ihm unter den gleichen Gesichtspunkten seine Aufmerksamkeit zuwendet. Den noch stehen wir in der Zeit des Überganges, in der das alte recht ständig neben dem neuen steht, und in der sich vielerlei Wechselwirkungen zwischen beiden ergeben. Das schärft den Blick für die Mängel des alten und die Vorzüge des neuen Gesetzes und führt uns infolge des Abstandes, den wir zur alten Rechtsordnung bereits gewonnen haben, eindringlich vor Augen, daß wir am Beginn einer neuen Entwicklung des deutschen Patentwesens stehen.

An einem so wichtigen Wendepunkt in der Geschichte des deutschen Patentrechtes soll man auch den Blick zurückwenden und den wichtigen Entwicklungsstufen des Patentrechtes im allgemeinen, und des deutschen Patentrechtes im besonderen, einige Worte widmen. Hierzu hat grade das Haus Siemens besondere Veranlassung, weil die Geschichte des deutschen Patentrechtes nicht zu trennen ist von dem Namen des Gründers unseres Hauses, Werner v. Siemens, und weil auf unseren Arbeitsgebieten der Elektrotechnik das Patentrecht in besonders hohem Maße, Bedeutung erlangt hat.

Die Geburtsstätte des modernen Patentrechtes - und das bedeutet zugleich des Patentwesens im modernen Sinne - ist England. Zwar finden sich bereits Mitte des 16. Jahrhunderts im Heiligen Römischen Reich wichtige Ansätze des Erfindungsschutzes. Sie haben aber nicht zu einer selbstständigen Entwicklung und systematischen Erfassung und Anpassung des Rechtes an die eigenartigen Bedingungen der schöpferischen Geistestätigkeit auf technischem Gebiete geführt. In England erteilte die Krone im Anfang des 17. Jahrhunderts auf Grund des Statute of Monopolies dem ersten und wahren Erfinder für eine beschränkte Zeit das alleinige Ausführungsrecht als Belohnung dafür, daß er durch Bekanntgabe seiner Neuerung das Wissen der Nation bereichert hatte, statt die Erfindung geheimzuhalten. Solche Vorrechte wurden durch Aushändigung von offenen, mit dem königlichen Siegel versehenen Urkunden erteilt, sogenannten "Literae Patentis". Wenn die Erteilung auch ausschließlich Gnadenakt des Königs war und dieser Einrichtung anfänglich mancherlei Mängel anhafteten, so hat sie dennoch zu Englands wirtschaftlichen Aufschwung außerordentlich beigetragen. Die Grundlagen dafür hat neben dem Statute vor allem die verständnisvolle Handhabung dieses Gesetzes durch die englischen Richter geschaffen. Die Entwicklung in England hat die Frage des Schutzes des Erfinders auch in anderen Ländern ins Rollen gebracht.

Dem englischen Statute of Monopolies folgte in den Wirren der französischen Revolution das erste französische Patentgesetz, das dem Erfinder den Rechtsschutz nicht mehr als Gnadenakt der Staatsgewalt gewährte, sondern ihm einen Rechtsanspruch auf Erteilung einräumte. Wenige Jahre später erließen auch die Vereinigten Staaten von Amerika ein Patentgesetz. In Deutschland war noch im Anfang des 19. Jahrhunderts der Patentschutz sehr unvollkommenentwickelt. Zwar hatte eine ganze Reihe von deutschen Einzelstaaten gesetzliche Bestimmungen patentrechtlichen Inhalts, es wurde aber von ihnen nur in sehr kleinem

Umfange Gebrauch gemacht, schon weil man, um für einen erheblichen Teil Deutschlands Patentschutz zu erhalten, diesen Schutz in etwa 20 Einzelstaaten hätte nachsuchen müssen. Außerdem waren die Behörden im allgemeinen erfinderfeindlich eingestellt. Die Erfinder verzichteten wegen der Schwierigkeiten meistens darauf, Schutzrechte in Deutschland zu nehmen. Statt dessen brachten sie ihre Erfindung nach England, dem Lande des technischen Fortschrittes, das ihre erfinderischen Leistungen anerkannte und ihnen den Lohn dafür gab. So war es kein Wunder, daß bedeutende Erfinder nach England auswanderten und zum Aufblühen der englischen Industrie beitrugen, während die deutsche Industrie keine oder doch nur geringfügige Fortschritte machte. Die Rückständigkeit der deutschen Erzeugnisse trat besonders stark auf der Weltausstellung in Philadelphia in Erscheinung, wo deutsche Waren von einem unvoreingenommenen deutschen Techniker als billig und schlecht bezeichnet wurden.

Einer der ersten, der die außerordentlich große Bedeutung eines guten Patentschutzes für den technischen Fortschritt in Deutschland erkannt hatte, war Werner von Siemens. Dem zähen Ringen des unter seinem Einfluß stehenden Vereins Deutscher Ingenieure (VDI) ist es in erster Linie zu verdanken, daß 1877 endlich das lang ersehnte erste deutsche Patentgesetz Wirklichkeit wurde. Aus Platzmangel kann hier nicht die ganze Schwere des Kampfes geschildert werden, den die Vorkämpfer des deutschen Patentrechtes gegen das Unverständnis zu führen hatten, das die Behörden und weite Kreise, insbesondere die Volkswirte zeigten. Wie richtig die Auffassung war, daß Voraussetzung für jeden wirklichen Fortschritt der Technik ein guter Patentschutz ist, konnte nicht besser bewiesen werden als dadurch, daß die deutsche Technik unter dem Schutz des deutschen Patentgesetzes einen ungeahnten Aufschwung nahm. An Stelle des Gesetzes von 1877 trat 1891 mit nicht wesentlichen Neuerungen das zweite deutsche Patentgesetz, das mit einigen im Laufe der Zeit vorgenommenen Abänderungen bis zum 1.10.1936 galt.

An der Reform dieses Gesetzes ist sehr lange gearbeitet worden. Erstmals regte im Jahre 1909 der deutsche Verein für gewerbliches Eigentum eine Änderung dieses Gesetzes an. Diese Anregung wurde von der Reichsregierung aufgenommen und führte 1913 zur Veröffentlichung eines neuen Entwurfes des Patentgesetzes. Die Erörterungen dieses Entwurfes wurden 1914 durch den Ausbruch des Krieges unterbrochen und kamen erst nach dem Kriege wieder in Fluß. Sie konnten aber bei dem herrschenden parlamentarischen System und dem Durcheinander der Parteien zu einem abschließenden Ergebnis nicht geführt werden, ja, der Grund von Beratungen im Reichsrat 1929 nachmals geringfügig abgeänderte Entwurf wurde nicht einmal im Reichstag beraten, obwohl er wiederholt, zuletzt noch 1932, dem Reichstag zur Beschlußfassung vorgelegt worden war. (being skipped, AOB) im Jahre 1933 wurden die Reformarbeiten erneut aufgenommen. Die Aufgabe, Vorschläge für die Reform zu machen, wurde der Akademie des deutschen Rechtes gestellt. Der Präsident der Akademie,, bildete zur Lösung dieser Aufgabe den Ausschuß für gewerblichen Rechtsschutz, der in den folgenden Jahren in der ganzen Anzahl von Sitzungen unter seinem Vorsitzenden, dem inzwischen verstorbenen Geheimrat Duisburg, den ganzen Stoff durchleutet, die Mängel des Regierungsentwurfes feststellte und unter Mitwirkung von Industrie, Anfang 1935 die Wünsche der beteiligten Kreise vortrug. Es soll hier gleich bemerkt werden, daß nicht allen Wünschen des Ausschusses für gewerblichen Rechtsschutz Rechnung getragen wurde. So ist z.B. die vielumstrittene Präklusivfrist bestehen geblieben. Ferner hat man sich nicht dazu entschließen können, die Anmeldungen bei ihrer Bekanntmachung in Druck erscheinen zu lassen. Schließlich hat das Reichsjustizministerium sich auch nicht bereit gefunden, technische Richter hinzuzuziehen, eine Forderung weiter Kreise der Industrie. Das neue Gesetz enthält trotzdem vielerlei Verbesserungen gegenüber dem alten Gesetz, und es ist zu hoffen, daß durch die vernünftige

Handhabung der neuen gesetzlichen Bestimmungen der Erfindergeist im deutschen Volke zum Nutzen der deutschen Industrie und zum Vorteil des Reiches kräftig weiter gefördert wird.

Nun zu den hauptsächlichlichen Bestimmungen des neuen Patentgesetzes:

Das bisher in Deutschland herrschende reine Anmelderprinzip war lange Zeit hindurch Gegenstand scharfer Auseinandersetzungen. Nur der freiberuflich tätige Erfinder trat nach außen hin in Erscheinung, während die große Masse der Angestellten-Erfinder, wenn man von den Ausnahmebestimmungen der Großindustrie über Erfindernennung bei Dienstleistungen absieht, völlig im Hintergrund blieb. Dieser Zustand konnte ...nicht beibehalten werden. Daher ist im neuen Gesetz das Anmelderprinzip zugunsten des Erfinderprinzips aufgegeben worden. Es hat nunmehr das Recht auf das Patent der Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger, während es bisher ausschließlich dem Anmelder zustand. Während also beim reinen Anmelderprinzip derjenige der materiell Berechtigte war, der als erster dem Reichspatentamt eine Erfindung offenbarte, ist nach dem neuen Gesetz für diese materielle Berechtigung auf das Patent allein die Erfindereigenschaft die Voraussetzung. Daran ändert auch nichts die Bestimmung, daß das Erfinderrecht übertragbar ist, und daß infolgedessen auch dem Rechtsnachfolger des Erfinders das Recht auf das Patent zustehen kann. Während beim Anmelderprinzip das materielle Recht auf das Patent erst mit der Einreichung der Anmeldung und allein dadurch entsteht, erwächst dem Erfinder nach dem neuen Gesetz das materielle Recht bereits mit dem Abschluß der schöpferischen Leistung. Daraus folgt, daß der Erfinder gegen jeden Anmelder oder Patentinhaber, der sein Recht nicht auf ihn selbst oder einen anderen Berechtigten zurückzuführen kann, Anspruch auf Übertragung der Schutzrechte hat, während nach dem bisherigen Recht der Erfinder gegen einen Anmelder oder Patentinhaber nur dann vorgehen konnte, wenn der Anmelder ihm (dem Erfinder) die Erfindung widerrechtlich entnommen hatte. Diese Änderung hat deshalb besondere Bedeutung, weil der Erfinder nicht mehr wie bisher den Beweis zu führen hat, daß der Anmelder oder Patentinhaber ihm die Erfindung widerrechtlich entnommen hat. Es genügt vielmehr, wenn er nachweist, daß der Anmelder oder Patentinhaber nicht als Erfinder oder Rechtsnachfolger berechtigt war. Wenn aber der Erfinder nun auch noch den Beweis führen kann, daß ihm die Erfindung widerrechtlich entnommen ist und daher der darauf gestützte Einspruch Erfolg hat, so entsteht ihm der weitere Vorteil, daß er die Priorität der angegriffenen Anmeldung beanspruchen kann, falls er innerhalb eines Monats nach Abschluß des Einspruchsverfahrens selbst anmeldet. Nach dem bisherigen Gesetz konnte er nur die Priorität des Tages vor der Bekanntmachung der Anmeldung in Anspruch nehmen. Die Frage der Angestellten-Erfindung ist im Patentgesetz nicht geregelt worden. Sie wird im Arbeitsvertragsgesetz geregelt. Da jedoch die Beratungen über das Arbeitsvertragsgesetz in ganzen noch nicht abgeschlossen sind, werden die sich auf die Angestellten-Erfindung beziehende Teile vorab, und zwar hoffentlich in allernächster Zeit, veröffentlicht und in Kraft gesetzt werden.

Danach werden voraussichtlich in Zukunft alle diejenigen Erfindungen von Dienstnehmern Dienstleistungen sein, die in das Arbeitsgebiet des Betriebes oder des mit diesem technische, organisatorisch und wirtschaftlich verbundenen Betriebes fallen. Alle andere Erfindungen werden dem Dienstnehmer als "freie Erfindung" zu freier Verwertung überlassen. In jedem Falle der Dienstleistung hat der Angestellte auf Namensnennung Anspruch. Er hat ferner Anspruch auf eine angemessene Vergütung, für deren Bemessung der Inhalt des Arbeitsvertrages, seine Stellung im Betriebe oder der Art seiner bei der Erfindung aufgewendeten Tätigkeiten maßgeblich ist. Sie kann daher auch ganz in Fortfall kommen, wenn die Voraussetzungen für die Zahlung einer Vergütung nicht erfüllt sind. Der Anspruch

auf Vergütung kann übrigens erst nach Erteilung des Patentbeschlusses geltend gemacht werden, da ja erst dann das Maß der erfinderischen Leistung festgestellt werden kann.

Neben den erörterten grundsätzlichen Bestimmungen gewährt das neue Patentgesetz eine ganze Reihe weitere Vorteile. So gilt jetzt eine innerhalb von sechs Monaten vor der Anmeldung erfolgte Beschreibung oder Benutzung nicht als Patenthindernis, wenn sie auf der Erfindung des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers beruht, d.h. wenn die Offenbarungshandlung auf den Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger ursächlich zurückzuführen ist. Mit dieser Bestimmung hat man nach meinem Dafürhalten allerdings dem unerfahrenen Erfinder eine Waffe in der Hand gegeben, die sich sehr leicht gegen ihn selbst richten kann. Die Patentgesetze der übrigen Länder der Welt kennen eine gleiche oder ähnliche Bestimmung nicht. Da die Veröffentlichung der Erfindung vor dem Anmeldetage keine Priorität begründet, also für alle Auslandsanmeldungen nur die Priorität der deutschen Anmeldung in Anspruch genommen werden kann, ist die Veröffentlichung der Erfindung vor dem Einreichungstage der deutschen Anmeldung neuheitsschädlich. Man deshalb gut, von der neuen Bestimmung nur Gebrauch zu machen, um dadurch etwa vorkommende Fehler, z.B. durch vor dem Tage der Einreichung der deutschen Anmeldung erfolgte Lieferungen, notdürftig wenigstens für das Gebiet des Deutschen Reiches wieder gut zu machen.

Eine wichtige Verbesserung für den Erfinder ist dadurch geschaffen worden, daß ihm nach dem neuen Gesetz ein unabdingbarer Anspruch auf Erfindernennung zusteht, seine Erfinderehre daher für alle Fälle unbedingt gewährleistet ist. Im Verfahren vor dem Reichspatentamt muß der Rechtsnachfolger also der Anmelder, unter allen Umständen den oder die Erfinder benennen, und zwar spätestens nachdem die Bekanntmachung der Anmeldung beschlossen wurde. Geschieht die Nennung nicht rechtzeitig innerhalb der gesetzten Fristen, so muß die Anmeldung zurückgewiesen werden. Sie darf nur unterbleiben, wenn der Erfinder von sich aus erklärt, daß er die Nennung seines Namens nicht wünscht. Man könnte einwenden, daß die Nennung eines Erfinders bei den früherem sogenannten Betriebserfindungen nicht möglich sei. Ich glaube aber, daß diese Bedenken doch wohl fallen gelassen werden können, weil sich bei guten Willen aller Beteiligten sicherlich in jedem Falle zumindest derjenige ermitteln läßt, der den letzten oder wichtigsten Schritt getan hat. Infolgedessen glaube ich auch, daß sich keine Schwierigkeiten daraus ergeben werden, daß es den Begriff der Betriebserfindung in Zukunft nicht mehr geben wird.

Schließlich seien noch einige Bestimmungen erwähnt, die insbesondere dem unbemittelten Erfinder Erleichterungen finanzieller Natur bieten. Hierzu gehören insbesondere die Bestimmungen über die Erklärung der Lizenzbereitschaft durch den Patentinhaber und die Eintragung dieser Erklärung in die Patentrolle, die zur Folge hat, daß sich durch den Patentinhaber zu zahlenden Jahresgebühren auf die Hälfte des im Tarif festgelegten Betrages ermäßigen. Die Abgabe dieser Erklärung andererseits zur Folge, daß der Patentinhaber verpflichtet ist, jedem, der von ihm die Benutzung des Patentbeschlusses wünscht, diese Benutzung gegen Erstattung einer angemessenen Gebühr, die entweder nach freier Vereinbarung oder auf schriftlichen Antrag eines der Beteiligten durch das Reichspatentamt festgesetzt wird, zu gestatten. Eine solche Erklärung zur Lizenzbereitschaft kann aber der Patentinhaber nicht mehr abgeben, wenn in der Patentrolle bereits ein Vermerk über Einräumung eines Rechtes zur ausschließlichen Benutzung eingetragen ist, der Patentinhaber also eine ausschließliche Lizenz bereits vergeben hat. Auch diese Möglichkeit der Eintragung einer ausschließlichen Lizenz ist neu und im wesentlichen deshalb geschaffen, um Mißbrauch mit der Eintragung von Lizenzbereitschaften zu verhindern. Es empfiehlt sich für den ausschließlichen Lizenznehmer die Lizenz eintragen zu lassen, um zu verhindern, daß sein nicht registriertes ausschließliches Lizenzrecht durch Abgabe der Erklärung zur Lizenzbereitschaft in seinen Wirkungen beeinträchtigt wird.

Wenn auch das Gesetz, wie sich aus den vorhergehenden Ausführungen ergibt, dem Erfinder sehr weitgehende Rechte zugebilligt hat so ist diesen Rechten, überall da seine Schranke gesetzt worden, Daher ist das Patentrecht durch Vorbenutzungsrechte beschränkt. Er wurde bereit erwähnt, daß in einem Zeitraum von sechs Monaten vor dem Einreichungstagen der Anmeldung Offenbarungshandlungen, die auf der Erfindung des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers beruhen, nicht als patenthindernd gelten. Dem entspricht die Bestimmung, daß innerhalb dieses Zeitraums ein Vorbenutzungsrecht für einen Dritten dann nicht entstehen soll, wenn der Anmelder oder dessen Rechtsvorgänger diesem Dritten seine Erfindung mitgeteilt und sich seine Rechte im Falle der patenterteilung vorbehalten hat. Dieser Vorbehalt braucht meiner Ansicht nach nicht ausdrücklich ausgesprochen zu werden. Es werden sich in der Praxis viele Fälle ergeben, in denen der Vorbehalt der besonderen Sachlage ohne weiteres zu entnehmen sein wird, z.B. wenn für denjenigen, dem Mitteilung von der Erfindung gemacht wird, bei unbefangener Beurteilung irgendwie erkennbar sein mußte, daß der Mitteilende noch nicht die Absicht aufgegeben hat, ein Ausschließungsrecht zu erwerben. Die gesetzliche Bestimmung wird infolgedessen ausdehnend ausgelegt werden müssen.

Eine weitere über die bisherigen Beschränkungen des Patentrechtes hinausgehende Beschränkung ist der Fortfall der Entstehung eines Vorbenutzungsrechtes innerhalb des Prioritätsintervalles. Das bedeutet, daß z.B. in Deutschland ein Vorbenutzungsrecht nicht in dem Zeitraum entsteht, der zwischen dem Tage der zuerst im Auslande erfolgten Anmeldung und dem Anmeldungstage in Deutschland liegt.

Eine mir nicht unbedenklich erscheinende Beschränkung des Patentrechtes wird durch diejenigen Bestimmungen des neuen Gesetzes herbeigeführt, die sich auf das "erweiterte Vorbenutzungsrecht" des Reiches und der selbständigen Reichsverkehrsanstalten bezieht; während an die Vorbenutzungshandlungen von privaten Unternehmungen nach wie vor der schärfere Maßstab angelegt wird, nehmen das reich und selbständigen Reichsverkehrsgesellschaften in dieser Hinsicht eine bevorzugte Sonderstellung ein.

Voraussetzung für die Erlangung des Vorbenutzungsrechtes für private Unternehmungen ist grundsätzlich nicht nur der Erfindungsbesitz als solcher, sondern die Erfindung muß in einer fortlaufenden Handlung verwirklicht und in der Praxis umgesetzt werden. Voraussetzung für das Entstehen eines Vorbenutzungsrechtes des Reiches und der öffentlichen Verkehrsanstalten ist lediglich der Erfinderbesitz als solcher. Für die Entstehung diese Vorbenutzungsrechtes sind demnach Benutzungshandlungen, also Durchführung von Versuchen, Herstellung von Geräten u.dgl., nicht erforderlich. Es genügen amtliche schriftliche Unterlagen, die für andere Sachverständige den Erfindungsbesitz erkennen lassen.

Neben den bereits erwähnten Beschränkungen sind dem Patentinhaber weitere Grenzen gezogen worden, die sich aus seinen Verpflichtungen gegenüber der Volksgemeinschaft ergeben. Erachtet die Reichsregierung die Benutzung eines Patentes zur Förderung des Wohles der Volksgemeinschaft als erforderlich, dann entfällt das dem Patentinhaber zustehende Verbotungsrecht. Vor dem Beginn der Patentnutzung ist dem Patentinhaber jedoch von der Bestimmung der Reichsregierung Kenntnis zu geben, und es ist mit ihm eine angemessene Vergütung zu vereinbaren, die, falls eine Verständigung nicht erzielt wird, durch die ordentlichen Gerichte festgesetzt wird. Wesentlich stärkere Beschränkungen seines Patentrechtes muß sich der Patentinhaber naturgemäß gefallen lassen, wenn es sich um die Benutzung seines Patentes für Zwecke der Landesverteidigung handelt. Hier entfällt auch die vorherige Mitteilungspflicht. Der dem Patentinhaber zustehende Entschädigungsanspruch bleibt jedoch bestehen und die Stelle, auf deren Veranlassung das Patent benutzt wird, hat dem Patentinhaber Mitteilung zu machen, wenn sie Kenntnis von der Entstehung des Vergütungsanspruches erlangt. Daß nur bei richtiger, verantwortungsbewußter Handhabung

diese neuen Bestimmungen sich nicht nachteilig für die Gesamtheit auswirken werden, liegt auf der Hand. Die mit der Landesverteidigung betrauten Stellen sollten darauf bedacht sein, der Industrie den Anreiz zu Entwicklungsarbeiten nicht zu nehmen. Die betreffenden Ministerien sollten daher insbesondere ihren Bedarf an patentierten Gegenständen wenn irgend möglich, bei dem Patentinhaber selbst decken. Denn dann wird dieser auch freudig bereit sein, weitere Gelder in Entwicklungsarbeiten zu stecken, die letzten Endes der Landesverteidigung selbst zugute kommen.

In engem Zusammenhang mit den vorstehend erläuterten Bestimmungen stehen die über Zwangslizenz und Zurücknahme. Diese Bestimmungen haben insofern eine Änderung gegenüber dem bisherigen Gesetz erfahren, als über die Frage, ob die Erteilung einer Zwangslizenz geboten ist, um die Belange der Volksgemeinschaft zu wahren, nicht mehr das Reichspatentamt, sondern die Reichsregierung zu entscheiden hat. In Betracht kommen hier wohl in erster Linie das Reichskriegsministerium, das Wirtschaftsministerium und unter Umständen das Innenministerium. Dem Patentamt verbleibt hauptsächlich die Festsetzung der angemessenen Vergütung. Die Einleitung des Verfahrens vor dem Reichsamt setzt voraus, daß der die Benutzung Beabsichtigende die erwähnte Erklärung der Reichsregierung vorlegt. Die Bestimmungen über die Zurücknahme eines Patenten sind im wesentlichen die gleichen geblieben wie im bisherigen Gesetz, lediglich mit dem Unterschied, daß nunmehr die Beschlüsse der Londoner Internationalen Staatenkonferenz gesetzlich verankert sind. Die Zurücknahme des Patenten setzt voraus, daß zwei Jahre seit der Erteilung einer Zwangslizenz vergangen sind und die Reichsregierung erklärt, daß den Belangen der Volkswirtschaft durch Erteilung von Zwangslizenzen weiterhin nicht genügt werden kann. Weil aber die Beschlüsse der Londoner Konferenz von den meisten Staaten noch nicht ratifiziert sind, ist im neuen Patentgesetz ein Vorbehalt nach Richtung gemacht worden, daß die Bestimmungen nur für diejenigen Angehörigen eines ausländischen Staates gelten, die Gegenseitigkeit gewähren. Welche Möglichkeiten hat nun der Patentinhaber, falls ein Patent verletzt wird? Nach dem neuen Gesetz kann der Patentinhaber ebenso wie nach dem alten Gesetz Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche stellen. In Abweichung vom bisherigen Recht, nachdem für den Schadensersatzanspruch Voraussetzung Wissenlich oder Grobfahrlässigkeit ist, ist dieser Anspruch schon dann gegeben, wenn nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt. Diese Abänderung ist getroffen worden, um das Patentgesetz in Einklang mit der bestehenden Rechtsprechung zu bringen, die die Entstehung einer Schadensersatzpflicht schon dann erkennt, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen wurde. Diese Abänderung gegenüber dem alten Gesetz scheint mir so lange nicht unbedenklich zu sein, als die bekannten Schwierigkeiten hinsichtlich der klaren, eindeutigen Erkenntnis des Schutzzumfanges bestehen, also man in den allermeisten Fällen gar nicht übersehen kann, ob man mit einer Benutzungshandlung ein bestehendes Patent verletzt oder nicht.

Allerdings ist insoweit eine gewisse Milderung vorgesehen worden, als bei nur leichte Fahrlässigkeit eine Ermäßigung des Schadensersatzes möglich sein soll. Die neue gesetzliche Bestimmungen enthalten darüber hinaus einen starken sozialen Gesichtspunkt, indem sie vorsehen, daß die Gerichte an Stelle des vollen Schadensersatzes nach ihrem Ermessen eine niedrige Entschädigung des Patentinhabers festsetzen können, falls der normale Schadensersatz zu ungerechtfertigten Härten oder zur Vernichtung der Existenz des Verletzenden führen würde. Als Richtschnur soll dabei gelten, daß die Entschädigung nicht höher sein darf als der entstandene Schaden, aber auch nicht niedriger sein soll als der erzielte Gewinn. Diese stark soziale Einstellung hat der Gesetzgeber auch bei den Bestimmungen über die Festsetzung des Streitwertes in Rechtstreitigkeiten bewiesen. Danach können die Gerichten den Streitwert für eine Partei, die glaubhaft macht, daß die Belastung mit den Prozeßkosten nach dem vollen Streitwert ihre wirtschaftliche Lage erheblich

gefährden würde, auf einen ihrer Wirtschaftslage angepaßten Teil bemessen. Die so begünstigte Partei hat dann natürlich auch nur in diesem Umfange Gerichtskosten zu zahlen und die Anwaltskosten zu erstatten. Das gilt auch, wenn es zu einer vergleichsweisen Erledigung des Rechtsstreits kommt, in dem diese Partei Kosten übernimmt.

Ein weiterer Schutz des wirtschaftlich Schwächeren ist durch die Bestimmungen geschaffen worden, die die sogenannte Stufenklagen verbieten. In Zukunft kann derjenige, der einen anderen wegen Patentverletzung verklagt hat, gegen den Beklagten wegen derselben oder gleichartigen Verletzung auf Grund eines anderen Patentes nur dann eine weitere Klage erheben, wenn er ohne sein Verschulden nicht in der Lage war, auch dieses Patent in dem früheren Rechtsstreit geltend zu machen.

In der Begründung zu diesen Bestimmungen ist ausgeführt worden, daß eine besondere Form des Mißbrauches wirtschaftlicher Überlegenheit bei der Austragung von Patentstreitigkeiten sich darin gezeigt habe, daß Inhaber von mehrere Patenten verwandten Inhalts einen angeblichen Verletzer nur auf Grund eines dieser patente verklagen, um dann in weiteren Klagen gegen ihn wegen desselben oder eines gleichartigen Tatbestandes die Verletzung andere Patente geltend zu machen. Dem Wirtschaftlich Schwachen wird dadurch die Verteidigung erschwert, weil die Vielzahl der Prozesse ihm erhöhte Kosten verursacht und ihn wirtschaftlich zu grunde richtet. Wie sich die Bestimmungen auswirken werden, ist sehr schwer schon jetzt zu beurteilen. Dies wird im wesentlichen davon Abhängen, was die Gerichte unter "gleichartigen Handlungen" verstehen und in welchem Umfange sie die vorgesehenen Entschuldigungsmöglichkeiten zulassen. Dies wiederum wird davon abhängen, wie weit in Zukunft die Gerichte mit der Patentauslegung gehen werden. Solange die frühere Rechtsunsicherheit herrscht, wird man hinsichtlich der Entschuldigungsgründe weitherzig verfahren müssen.

In engem Zusammenhang mit all diesen Bestimmungen stehen die neuen Bestimmungen über die Verjährung. Danach verjähren die Ansprüche wegen Verletzung des Patentrechtes in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Patentinhaber von der Verletzung und der Person des Verletzenden Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Patentverletzung an. Diese Bestimmungen entsprechen den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Verjährung der Ansprüche aus unerlaubten Handlungen. Sie scheinen mir deshalb von nicht unerheblicher Bedeutung zu sein, weil dadurch Mißbräuche verhindert werden, die darauf beruhen, daß der Patentinhaber, obwohl er von der Verletzungshandlung z.B. schon ein Jahr nach der Erteilung des Patentes Kenntnis erhält, mit der Erhebung der Klage wartet, bis die Präklusivfrist abgelaufen ist, um die Möglichkeit einer Nichtigkeitsklage wegen Vorveröffentlichungen oder mangelhafter erfindungshöhe zu verhindern. Nach meinem dafürhalten ist diese Bestimmung von der Seite der Industrie aus durchaus zu begrüßen, da sie wenigstens bis zu einem gewissen Grade die Nachteile aus der Welt räumt, die nach unserer Ansicht die leider bestehen gebliebene Präklusivfrist in sich birgt.

Eine wesentliche Verschärfung der Ahndung von vorsätzlich begangenen Patentverletzungen ist dadurch eingetreten, daß nach dem neuen Gesetz voraussichtliche Verletzungen auf Antrag mit Gefängnis bestraft werden.

Infolge der günstigen Entwicklung der Rechtsprechung auf dem gebiete des allgemeinen Wettbewerbrechtes bedarf es keiner Bestimmung mehr, die die unwahre Bezeichnung eines Gegenstandes als unter Patentschutz stehend mit strafe bedroht. Dagegen war es erforderlich, eine allgemeine Mitteilungspflicht für solche Fälle einzuführen, in denen das Bestehen eines Patentschutzes behauptet wird. Nach der neuen Vorschrift hat deshalb derjenige, der das Bestehen eines Patentschutzes behauptet, dem berechtigten Interessenten mitzuteilen, auf welches patent oder welche bekanntgemachte Anmeldung sich seine Kennzeichnung bezieht.

Wesentliche Änderungen gegenüber dem bisherigen recht ergeben sich nach dem neuen Gesetz in verfahrenrechtlicher Hinsicht. Während nach dem früheren Recht für Streitigkeiten, in denen der Streitwert weniger als 1000 RM und später weniger als 500 RM betrug, die Amtsgerichte zuständig waren, bestimmt das neue Gesetz als ausschließlich zuständig die Landgerichte. In einem bestimmten Stand der Beratungen über das neue Patentgesetz wurde darüber hinaus angeregt, als allein zuständig das Landgericht Berlin zu erklären, da schon bisher größte Teil der Patentprozesse im Landgericht Berlin geführt werde, das zweifellos über die größten Erfahrungen auf diesem Sondergebiet verfügt, und daß damit einer einheitlichen Rechtsprechung am meisten gedient würde. Jedoch insbesondere die sächsische und westfälische Industrie, die in der völligen Konzentration der Gerichtsbarkeit in Berlin für sich erhebliche Schwierigkeiten erwachsen sahen, stellte sich auf den Standpunkt, daß die Zulassung einiger weniger Gerichte in den Hauptindustriezentren die Einheitlichkeit in der Rechtsprechung nicht stören würde. Sie vertrat weiterhin die Auffassung, daß die hauptsächlichen, in den Industriezentren vorhandenen Landgerichte schon nach kurzer Zeit die notwendige Erfahrung erlangen würden. Diese Einwendungen führten dazu, daß von einer völligen Konzentration der Gerichtsbarkeit Berlin abgesehen wurde, und statt dessen nunmehr entschieden ist, an sechs Orten, die hauptsächlich in den Industriezentren liegen, die betreffende Landgerichte für die Behandlung von Patentstreitigkeiten zu bestimmen. Ähnliche Gesichtspunkte, die zu einer weitgehenden Zentralisation der Gerichtsbarkeit für Patentstreitsachen führten, waren auch maßgebend für diejenigen Bestimmungen des neuen Patentgesetzes, die die Mitwirkung des Patentamtes in Patentstreitigkeiten vorsehen. Bei der bisherigen Rechtsprechung war es so gut wie unmöglich, zu bestimmen, wie weit der Schutzzumfang eines Patentbesitzes reichte. Man wußte dies erst dann, wenn man eine Klage durch drei Instanzen hindurch geführt hatte. Die Hauptursachen hierfür lagen in der insbesondere von Isay propagierte Lehre von Unterschied zwischen Gegenstand des Patentbesitzes und Schutzzumfang des Patentbesitzes. Diese Lehre, die sich im Laufe der Jahre auch das Reichsgericht zu eigen gemacht hat, führte zu einer immer weiter gehenden Auslegung der Patente. Die Bedeutung der Patentansprüche trat immer mehr zurück. Es wurde den Patentinhabern Schutz auch für Dinge zugesprochen, die überhaupt keinen Niederschlag in den Patentansprüchen gefunden hatten, ja, nicht einmal eindeutig in der Beschreibung offenbart waren. Dieser Zustand, der eine heillose Rechtsunsicherheit mit sich brachte und das Patent zu einer zweifelhaften, zweiseitigen Waffe im Wirtschaftskampfe machte und die Industrie in eine immer wachsende Anzahl kostspieliger Patentprozesse hineinführte, hatte zur Folge, daß in immer schärferen Maße gerade von seiten der Industrie herrscht, gegen die bisherige Rechtsprechung Sturm gelaufen wurde. Man schrieb - sicherlich nicht ganz mit Unrecht - die Schuld an diesen Verhältnisse im wesentlichen auch dem Umstand zu, daß an der Urteilsfindung lediglich rechtskundige Richter, also technische Laien, teilnahmen. Man schrieb weiterhin einen erheblichen Teil der Schuld dem Sachverständigenwesen zu. Man derart die Meinung, daß eines Hauptübel schon darin läge, daß der aus rechtskundigen Richtern bestehende Gerichtshof häufig nicht in der Lage sei, einen richtigen Beweisbeschluß zu fassen, und deshalb der gerichtliche Sachverständige schon im ersten Stadium seiner Arbeiten an dem Gutachten auf ganz falsche Wege geführt würde, insbesondere nach der Richtung hin, daß er, der im allgemeinen über die erforderlichen patentrechtlichen Kenntnisse nicht verfügt, aus technischen Darlegungen ganz falsche patentrechtliche Folgerungen zog.

Die durch diese Verhältnisse hervorgerufene, immer mehr zunehmende Mißstimmung der rechtlichsuchende Kreise führte schließlich zur Forderung des technischen Richters. Man verlangte besonders aus Technikern und Juristen zusammengesetzte Sondergerichte. Als das Justizministerium jedoch keine Zweifel darüber aufkommen ließ, daß es nicht gewillt sei,

dieser Forderung nach Sondergerichten nachzukommen, da dies den Bestrebungen nach Vereinheitlichung der Justiz zuwiderlaufe, forderten die beteiligten Kreise wenigstens die Hinzuziehung technischer Richter in die Kammern und Senate der ordentlichen Gerichte. Aber auch dieser Forderung widersetzte sich das Justizministerium, weil die Hinzuziehung technischer Richter hinter der Barre ebenfalls eine Durchbrechung des Prinzips der ordentlichen Gerichtsbarkeit in der bisherigen Form bedeutet hätte. Da man aber an den geäußerten Bedenken und den Wünschen der rechtsuchenden Kreise nicht restlos vorbeigehen konnte, kam folgender - nach meinem Dafürhalten nicht völlig befriedigender - Kompromiß zustande:

Die ausschließlich von rechtskundigen Richtern zusammengesetzten Kammern und Senate blieben für die Entscheidung zuständig. Es soll jedoch zur Verminderung der Gefahr technisch falscher Entscheidungen das Patentamt mitwirken, also die Behörde, die das Patent geschaffen hat, und auf Grund des Erteilungsverfahrens am besten beurteilen kann, was der Patentinhaber wirklich erfunden hat. Die Mitwirkung des Patentamtes geht in folgender Weise vor sich:

Die Gerichte haben das Patentamt laufend durch Mitteilung des ganzen Prozeßstoffes zu unterrichten. Auf Grund der zugesandten Unterlagen kann man der Präsident des Reichspatentamtes von sich aus einen Vertreter zu den stattfindenden Verhandlungen entsenden, der auf dem engeren Fachgebiet, auf dem das Patent liegt, Sonderkenntnisse hat. Dieser Vertreter des Reichspatentamtes kann sich zu dem Prozeßstoff schriftlich äußern und in der Verhandlung mündliche Ausführungen machen. Falls der Präsident des Patentamtes davon absieht, von sich aus einen Vertreter zu bestimmen, kann auch das Gericht, wenn es die Mitwirkung eines solchen Vertreters für zweckmäßig hält, vom Reichspatentamt die Entsendung eines Vertreters verlangen. Das Gericht kann aber auch auf Antrag der Partei einen Vertreter des Reichspatentamtes anfordern.

Im welchen Umfange von dieser neuen Bestimmung des Patentgesetzes Gebrauch gemacht wird und wie die Mitarbeit von Mitgliedern des Patentamtes auswirken wird, läßt sich schwer voraussagen. Wenn dadurch eine gegenseitige Befruchtung des Patentamtes und der ordentlichen Gerichte eintritt, und wenn erreicht wird, daß wenigstens grober technischer Unsinn und grobe Fehlurteile vermieden werden, dann ist es denkbar, daß sich mit der Zeit diese Neuerungen segensreich auswirken wird. Sollten die erwarteten Erfolge jedoch nicht eintreten, dann wird der Kampf der Industrie um den technischen Richter und der Kampf um Rechtsicherheit mit aller Schärfe weitergeführt werden müssen.

Nun zu dem Verfahren in Patentsachen:

Die Grundlage des ganzen Verfahrens in Patentsachen bildet die Wahrheitspflicht. Sie ist in einer ganzen Reihe von Einzelbestimmungen verankert. In engem Zusammenhang damit steht das Bestreben nach Beschleunigung des Verfahrens, für das Voraussetzung die Durchführung der Bestimmungen der Wahrheitspflicht ist. Um dem Patentamt die Prüfungsarbeit zu vereinfachen, verpflichtet das neue Gesetz den Anmelder, von dem das Patentamt voraussetzt, daß er ohnehin den Stand der Technik auf dem die Anmeldung betreffenden Arbeitsgebiet genau kennt, diesen Stand der Technik nach seinem besten Wissen vollständig und Wahrheit gemäß auf Verlangen des Reichspatentamtes anzugeben und in die Beschreibung aufzunehmen. Man wird aber vom Anmelder nicht verlangen können, daß er den Stand der Technik über sein eigenes Wissen hinaus erforscht. Im weiteren Verlauf des Verfahrens hat der Anmelder alle Erklärungen über tatsächliche Umstände völlig und der Wahrheit gemäß anzugeben. Er hat z.B. durch die Erfindung erzielte bestimmte Ergebnisse nicht behaupten, wenn diese Ergebnisse tatsächlich nicht erzielt worden sind. Es darf ferner die Neuheit seiner

Erfindung nicht behaupten, wenn ihm eine identische Veröffentlichung oder eine neuheitsschädliche offenkundige Vorbenutzung bekannt ist. Er darf auch nicht, wie dies in der vergangenen Zeit sicherlich häufig der Fall war, in seinem Antrag über Wiedereinsetzung in den vorigen Stand etwas als "unabwendbaren Zufall" hinstellen, wenn er weiß, daß nicht ein unabwendbarer Zufall, sondern ein Versehen vorgelegen hat, das bei Wahrung der erforderlichen Sorgfalt hätte vermieden werden können. Die Behandlung weiterer Beispiele im einzelnen muß ich mir versagen, da die erschöpfende Behandlung dieser Frage allein eine selbständige Arbeit füllen würde.

Im Zusammenhang mit dem Bestreben, das Erteilungsverfahren zu beschleunigen, stehen die neuen Bestimmungen über die Erhebung von Einsprüchen gegen die Erteilungen von Patenten. Während nach dem bisherigen Gesetz die Frist zur Erhebung des Einspruchs zwei Monate betrug und nach Ablauf der Frist vom Einsprechenden noch neue Tatsachen vorgebracht werden konnten und im Parteiverfahren erörtert werden mußten, müssen nach dem neuen Gesetz innerhalb der Einspruchfrist die gesamten patenthinderenden Unterlagen angeführt werden. Das Patentamt hat zwar entsprechend dem Grundsatz der Wahrheitsfindung etwa nach Ablauf der Einspruchfrist vorgebrachten Verhandlungstoff noch von Amts wegen zu berücksichtigen, jedoch braucht es Auseinandersetzungen der Parteien über später vorgebrachte Tatsachen nicht zuzulassen, z.B. braucht es Erwiderungsschriftsätze des Anmelders, die den verspätet vorgebrachten Verhandlungstoff betreffen, dem Einsprechenden nicht zur Kenntnis oder Äußerung zugehen lassen. Man verspricht sich von dieser neuen Bestimmung eine derartige Verkürzung des Einspruchsverfahrens, daß man die Einspruchfrist auf drei Monate verlängern zu können glaubt, um den am Einspruch interessierten Kreisen die Möglichkeit sorgfältiger Nachforschung zu geben.

Ich halte diese Neuerung für sehr bedenklich, da sie sicherlich nicht dazu beiträgt, daß Patente nur dann erteilt werden, wenn die ihnen zugrunde liegenden Erfindung nach allen Richtungen hin sorgfältig geprüft sind. Die neue Bestimmung kann vielmehr dazu führen, die jetzt herrschende Rechtsunsicherheit noch wesentlich zu vergrößern. Das Ergebnis einer Prüfung, bei der beide Parteien im weitesten Maße Gelegenheit haben, ihre Auffassung über die Patentfähigkeit eines Anmeldungsgenstandes im contradiktorischen Verfahren darzulegen, wird vielfach infolge der gründlichen Vorbereitung wesentlich richtiger ausfallen als eine nur auf eigener Sachkenntnis des Patentamtes beruhende Entscheidung, deren Grundlage lediglich ein Schriftsatz des Einsprechenden und ein zweiter, dem Einsprechenden zur kritischen Äußerung nicht zugehender Schriftsatz des Anmelders ist. Es wird durch diese neue Bestimmung dem Patentamt eine Verantwortung auferlegt, die es zu noch wesentlich sorgfältiger Prüfung des Tatbestandes veranlassen muß als bisher.

Das Rechtsmittel gegen Beschlüsse der Prüfstelle und der für das Einspruchsverfahren zuständigen Patentabteilung bildet wie bisher die Beschwerde an die Beschwerdeabteilung. Die über das Beschwerdeverfahren in das Patentgesetz aufgenommenen Bestimmungen sind im wesentlichen der jetzt schon herrschenden Praxis des Patentamtes angepaßt worden. So ist z.B. nunmehr verankert worden, daß auch bei Zurücknahme der Beschwerde des Einsprechenden das Verfahren von Amts wegen weitergeführt werden kann. Diese Bestimmungen mußte insbesondere auch mit Rücksicht auf den Grundsatz der Pflicht zur Wahrheit im Gesetz ihren Niederschlag finden. Ebenso wie im Einspruchsverfahren vor der Patentabteilung kann auch im Beschwerdeverfahren noch neuer Tatsachenstoff nachgereicht werden. Dieses wird zwar ebenso wie im Einspruchsverfahren lediglich von Amt wegen geprüft, jedoch nach der neuen Bestimmung des Gesetzes der Beschwerdesenat verpflichtet, dem Anmelder und dem Einsprechenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben, falls auf Grund dieser neuen Tatsachen, die im angegriffenen Beschluß der Patentabteilung nicht berücksichtigt sind, die Entscheidung gefällt werden soll. Danach stehen also dem

Einsprechenden, falls er wirklich nach Beendigung der Einspruchsfrist einigermaßen treffenden Beweisstoff findet, u.U. im Beschwerdeverfahren wesentlich bessere Angriffsmöglichkeiten zur Verfügung als im Einspruchsverfahren vor der Patentabteilung. Hierin liegt eine gewisse Systemwidrigkeit, da es nicht wünschenswert sein kann, den Schwerpunkt des Verfahrens in die zweite Instanz zu verlegen. Mir ist daher vorläufig noch zweifelhaft, ob diese Folge der gesetzlichen Regelung bei der Gesetzesvorbereitung wirklich bis in die letzte Folgerichtigkeit durchdacht ist.

Die Bestimmungen über das Nichtigkeitsverfahren entsprechen den Bestimmungen des alten Gesetzes. Sie sind aber insofern ergänzt, als die für die Streitwertfeststellung im Patentverletzungsstreit vor dem ordentlichen Gerichten gegebenen Bestimmungen auch für die Berufung im Nichtigkeitsverfahren Geltung haben. Darüber hinaus kann ein Nichtig-Beklagter, der seine Bedürftigkeit nachweist, im Verfahren vor dem Reichsgericht von der Einrichtung der Gerichtskosten einschließlich der den Zeugen und dem Sachverständigen zu gewährenden Vergütung und der sonstigen baren Auslagen einstweilen befreit werden. Ich hatte bereits früher erwähnt, daß im Zwangslizenzverfahren die Frage, ob die Erteilung einer Zwangslizenz im Interesse der Volksgemeinschaft geboten ist oder nicht, die Reichsregierung entscheidet, und daß dem Patentamt, und zwar dem Nichtigkeitsssenat, lediglich die Entscheidung über die Frage der angemessenen Vergütung zusteht. Darüber hinaus hat jedoch der Nichtigkeitsssenat die weitere Aufgabe, über Anträge auf Erlaß einstweiliger Verfügungen in Zwangslizenzsachen zu entscheiden. Voraussetzung für den Erlaß der einstweiligen Verfügung ist jedoch auch hier die Vorlage einer Bescheinigung der Reichsregierung, daß die alsbaldige Erteilung der Erlaubnis zur Abwendung wesentlicher Nachteile der Volksgemeinschaft dringend erforderlich ist. Der Erlaß der einstweiligen Verfügung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller wegen der dem Patentinhaber drohenden Nachteile Sicherheit leistet. Die Rechtsmittelinstanz für die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung ist ebenso wie bei Nichtigkeitsklagen und Zwangslizenzklagen das Reichsgericht.

Zum Abschluß der Ausführungen über das Verfahren in Patentsachen möchte ich noch auf eine Bestimmung hinweisen, der nach meinem Dafürhalten eine erhebliche Bedeutung beizumessen ist. Es ist dies die Bestimmung, daß über alle mündlichen Verhandlungen in Patentsachen vor dem Reichspatentamt ein Protokoll anzufertigen und eine Abschrift davon den Parteien auszuhändigen ist. Der Wert dieser Bestimmung liegt vor allem darin, daß nunmehr die Erteilungsakten wirklich ein vollständiges Bild über das Erteilungsverfahren geben und die Beurteilung der Frage nach dem Schutzumfang wesentlich erleichtert. Die Prüfung der Frage des Schutzzumfanges war bisher auch deshalb besonders schwierig, weil solche Protokolle in den Erteilungsakten nicht enthalten waren. Es fand sich in den Akten lediglich ein Vermerk, daß eine mündliche Verhandlung stattgefunden habe, und auf Grund der mündlichen Verhandlung wurde dann sehr häufig die Bekanntmachung der Anmeldung beschlossen, ohne daß ersichtlich war, aus welchem Grunde die Prüfungsstelle ihre im letzten Bescheid geäußerten Bedenken gegen die Patentfähigkeit des Anmeldegegenstandes aufgegeben hatte.

Nur noch wenige Worte über die Gebührenfrage. Die erste Jahresgebühr, die nach dem bisherigen Gesetz nach der Bekanntmachung gezahlt werden mußte, ist fortgefallen. Desgleichen die zweite Jahresgebühr. Diese ist jedoch durch eine gleich hohe Bekanntmachungsgebühr ersetzt worden. Die Gebühren für das 11. bis 17. Patentjahr sind um durchschnittlich 15 % erhöht worden. Als Begründung hierfür wird angegeben, das Patente, die 10. Jahre und länger aufrechtgehalten werden, regelmäßig auch entsprechende Erträge abwerfen. Im übrigen ist die Gebührenfrage im neuen Gesetz stark nach sozialen

Gesichtspunkten geregelt worden. Man hat dem unbemittelten Erfinder sehr weitgehende Zugeständnisse hinsichtlich Stundung und Gebühren erlaßt gemacht.

Da mit dem Patentgesetz in sehr engem Zusammenhang das Gebrauchsmustergesetz steht, sollen noch ganz kurz die beiden grundsätzlich neuen Bestimmungen des

Gebrauchsmustergesetzes erörtert werden. In Abweichung vom bisherigen Gesetz ist nunmehr der Anmelder eines Gebrauchsmusters verpflichtet, an den Schluß der Beschreibung den Schutzanspruch zu setzen. Er hat also in Zukunft in jedem Falle anzugeben was er als Neuerung ansieht. Diese Bestimmung ist von grundlegender Bedeutung. Während der Gebrauchsmusterinhaber bisher - sofern er nicht ausdrücklich im Schutzanspruch beschränkt hat - behaupten konnte, durch das Gebrauchsmuster seien auch bestimmte Einzelheiten des hinterlegten oder dargestellten Modells geschützt, insbesondere, wenn er sich dabei noch auf Ausführungen der Beschreibung stützen konnte, ist er nach dem neuen Gesetz an den Wortlaut des Schutzanspruches gebunden. Er kann also im Gegensatz zu der bisherigen Übung den Gegenstand des Schutzes nicht mehr in beliebiger Weise ändern. Diese Bestimmung wird daher die außerordentlich große Rechtsunsicherheit auf dem Gebiet des gebrauchsmusterwesens sicherlich beseitigen.

Eine zweite sehr zu begrüßende Neuerung des gebrauchsmustergesetzes besteht darin, daß für Löschungsklagen jetzt nicht mehr der ordentlichen Gerichte, sondern das Reichspatentamt zuständig ist. Man hat daher in der Folgezeit nicht mehr nötig, kostspielige Prozesse vor den ordentlichen Gerichte zu führen, sondern kann die Löschung eines Gebrauchsmusters auf billige Weise in kürzerer Zeit vor dem sicherlich fachkundigeren Reichspatentamt erreichen.

Das Lösungsverfahren in Gebrauchsmustersachen ähnelt sehr stark dem Einspruchsverfahren in Patentsachen. Während nach dem bisherigen Gesetz Lösungsgründe lediglich offenkundige Vorbenutzung oder druckschriftliche Veröffentlichungen waren, ist nunmehr in Angleichung an die entsprechenden Bestimmungen des Patentgesetzes ein Lösungsgrund auch dann vorhanden, wenn das Muster bereits auf Grund einer früheren Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung geschützt worden ist. Auch diese Neuerung ist durchaus zu begrüßen, weil sie den Grundsatz verwirklicht, daß jede technische Schöpfung nur einmal zum Gegenstand eines Schutzrechtes gemacht werden kann.